



## Statuten des Oberösterreichischen Volleyballverbandes

### §1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Oberösterreichischer Volleyballverband“, kurz "OÖVV" genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Linz, ist in das dortige Vereinsregister eingetragen und erstreckt sich in seiner Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich (OÖ).

Der Verband ist Mitglied der Landessportorganisation (LSO) und des Österreichischen Volleyballverbandes (ÖVV) und anerkennt dessen Statuten und jeweiligen Ordnungen.

### §2 Verbandszweck

- 1) Der Verband ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) gemäß §34 ff. Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Volleyballsport in allen seinen Erscheinungsformen im Bundesland OÖ zu fördern.
- 2) Der Verband stellt sich die Aufgabe, im Bundesland OÖ den Volleyballsport zu beaufsichtigen und darauf hinzuwirken, dass dieser Sport nach einheitlichen Regeln ausgeübt wird.
- 3) Insbesondere durch:
  - a. Die Vertretung des Volleyballsports hinsichtlich seiner Vereine in OÖ und im ÖVV.
  - b. Regelung aller Angelegenheiten bzw. Differenzen hinsichtlich des Volleyballsportes in OÖ.
  - c. Erledigung aller den Volleyballsport betreffenden Fragen.

### §3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- 1) Der Verbandszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 aufgezählten Mittel erreicht werden.
- 2) Ideelle Mittel:
  - a. Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber dem ÖVV,
  - b. Erledigung aller den Volleyballsport betreffenden Fragen in Oberösterreich soweit dies nicht in die Kompetenz des ÖVV oder der Mitgliedsvereine fällt,
  - c. Veranstaltung von Landesmeisterschaften und anderen Landesverbandsbewerben,
  - d. Heranbildung und Beaufsichtigung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
  - e. Durchführung von sportspezifischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
  - f. Förderung der Mitgliedsvereine, insbesondere der neu aufgenommenen durch Unterstützung und Beratung in sportlicher und organisatorischer Hinsicht,
  - g. Popularisierung und Verbreitung des Volleyballsports durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der elektronischen Medien.
- 3) Finanzielle Mittel:
  - a. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine,
  - b. Subventionen, Spenden und andere Zuwendungen zur Erhaltung des Verbandsbetriebes,
  - c. Förderungen und sonstiger Beihilfen aus öffentlichen Mitteln,
  - d. Erträge von sportlichen und geselligen Verbandsveranstaltungen und Kursen,
  - e. Zuwendungen des österreichischen Volleyballverbandes bzw. Einnahmen aus der Besonderen Bundessportförderung,
  - f. Gebühren und verhängte Geldstrafen nach den Ordnungen bzw. Ausschreibungen des Verbandes.

### §4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitgliedsvereine, Funktionärinnen und Funktionäre des Verbandes auf die Dauer der Ausübung ihrer Funktion.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Verbandszwecke fördern.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben und auf Antrag



des Präsidiums von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

- 5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Auflösung des Vereines, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Ein freiwilliger Austritt, der nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann, muss dem Präsidium mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn:
  - a) Handlungen vorliegen, die gegen die Satzungen bzw. Beschlüsse des Präsidiums oder der Generalversammlung verstoßen, das Ansehen des Verbandes schädigen, dem Verbandszweck zuwiderlaufen. Wenn eine mindestens einjährige Säumigkeit in der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung, vorliegt.
  - b) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, diese entscheidet endgültig.
  - c) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorgenannten wichtigen Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein verbandsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
  - d) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
  - e) Ein Ausschluss wird vom Präsidium nach Anhörung des Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

### §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, wobei nur die Grundstimme pro Mitgliedsverein herangezogen wird, kann vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Grundstimmen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben, wobei diese Informationen vertraulich zu behandeln sind.
- 5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe zu Beginn eines Jahres verpflichtet. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, die von den jeweiligen Organen verhängten Geldstrafen zu bezahlen.

### §7 Verbandsorgane

- 1) Die Organe des Landesverbandes sind:
  - a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung laut Vereinsgesetz 2002),
  - b) das Präsidium (Leitungsorgan laut Vereinsgesetz 2002),
  - c) der Vorstand,
  - d) die Kontrolle (Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen),
  - e) das Schiedsgericht.



- 2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt drei Jahre. Die Funktion dauert jedenfalls bis zur nächsten Neuwahl an.
- 3) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Wiederwahl der Mitglieder der Verbandsorgane ist möglich.

### §8 Die Generalversammlung

- 1) Die Einberufung hat vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
- 2) Anträge an die Generalversammlung müssen zwei Wochen vor dem Termin dem Präsidium schriftlich zur Kenntnis gebracht werden und sind von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.
- 5) Bei der Wahl und über Anträge entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 7) Beschlüsse können nur über rechtzeitig eingebrachte Anträge zur Tagesordnung, oder welchen die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit zugebilligt wurde, gefasst werden.
- 8) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden
  - a. über Beschluss des Präsidiums,
  - b. über Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c. über schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Grundstimmen,
  - d. auf Verlangen der Kontrolle.
- 9) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine „Grundstimme“ und zusätzlich für jede in der Meisterschaftssaison der Generalversammlung der ÖVV- und OÖVV- Meisterschaft spielenden Mannschaft eine weitere Stimme zugerechnet. Nachwuchsmannschaften werden als eine Mannschaft gewertet, wenn die Spieleranzahl auf dem Feld in Summe mindestens sechs Spieler beträgt. Bei Beachvolleyballvereinen, werden je drei gemeldete „Teams“ als eine Mannschaft gezählt, wenn sie an den Punktebewerben des ÖVV oder OÖVV teilgenommen haben. Es werden generell den Vereinen keine Teilstimmen zugeschrieben.
- 10) Das Stimmrecht kann nur persönlich bzw. für den eigenen Verein ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
  - a. Feststellung der Stimmberechtigten.
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - c. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der Funktionäre und Kontrolle.
  - d. Beschlussfassung über die Änderung des Verbandsstatuts.
  - e. Entlastung des Präsidiums.
  - f. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Kontrolle.
  - g. Beschlussfassung über Anträge.
  - h. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes.
  - i. Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge.
  - j. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 12) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre am Ende eines Spieljahres, spätestens im Juli statt.

### §9 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, mindestens drei Vizepräsidenteninnen bzw. Vizepräsidenten und Schriftführerin/Schriftführer, wobei alle Mitglieder mit Referaten und/oder Tätigkeitsbereichen betraut werden.
- 2) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds, ausgenommen die Präsidentin/der Präsident, kann das Präsidium bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung von Ersatzleuten eine Nachbesetzung veranlassen.
- 3) Das Präsidium entscheidet über die Bestellung und Enthebung von Referatsmitgliedern. Es können bestehende Referate zeitweilig ausgesetzt und/oder zusammengelegt werden. Es können auch neue Referate gebildet und/oder Tätigkeitsbereiche zugeteilt werden.
- 4) Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung seiner Mitglieder und Anwesenheit von



- mindestens 60% der Mitglieder beschlussfähig. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der für oder gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Dem Präsidium obliegt die Entscheidung aller den Verband betreffenden grundsätzlichen verbandspolitischen und wirtschaftlichen Fragen sowie über die Aufnahme und Entlassung bezahlter Angestellter zur Verrichtung der den Organen obliegenden Verwaltungsaufgaben.
  - 6) Das Präsidium hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
  - 7) Das Präsidium kann die ihm und dem Vorstand zukommenden Aufgaben durch eine Geschäftsordnung regeln.
  - 8) Das Präsidium entscheidet über die Vergabe von Verbandsehrenzeichen und schlägt der Generalversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor.
  - 9) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere ist es dazu berechtigt und verpflichtet:
    - a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
    - b. Obsorge für einen geregelten Sportbetrieb.
    - c. Erlassung von Ordnungen und Ausschreibungen für den Meisterschaftsbetrieb, Festsetzung von Gebühren, Geldstrafen und sonstiger Ordnungsstrafen.
    - d. Organisation von Kursen und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen.
    - e. Verwaltung des Verbandsvermögens und Führung eines entsprechenden Rechnungswesens unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen.
    - f. Erstellung eines Jahresvoranschlags.
    - g. Einberufung einer (außer)ordentlichen Generalversammlung.
    - h. Obsorge bei von der Kontrolle aufgezeigter Gebarungsmängel und Durchführung von Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren.
    - i. Erledigung erforderlicher Meldungen an Behörden.
    - j. Ernennung der Mitglieder des Rechtsmittelausschusses.
    - k. Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen.
    - l. Begründung oder Auflösung von Dienstverhältnissen.

## §10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den Präsidiumsmitgliedern und den vom Präsidium bestellten Referatsmitgliedern, wobei zumindest die Bereiche Finanzen, Schiedsrichterwesen, Bewerbungsreferat, Beachvolleyball, Schulsport, Nachwuchsreferat, Rechtsreferat und Aus- und Fortbildungsreferat abgedeckt werden sollen.
- 2) Wenn es erforderlich ist, kann eine Person auch mit zwei Referaten betraut werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen bzw. einem seiner Stellvertreter, mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder eine ihrer Stellvertreterinnen bzw. einer seiner Stellvertreter.
- 4) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident, gegeben. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder eingeladen wurden. Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand beschließt alle Verfahrensbestimmungen der einzelnen Referate und legt deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest.
- 6) Die Mitglieder der Kontrolle und Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## §11 Vertretung des Verbandes

- 1) Die Präsidentin/der Präsident ist die höchste Verbandsfunktionärin/der höchste Verbandsfunktionär und vertritt den Verband nach außen und in den Organen des ÖVV, überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Statuten des Verbandes und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Präsidium und im Vorstand. Die Präsidentin/der Präsident sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und erledigt die laufenden Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind. Sie/Er zeichnet alle Stücke des Schriftverkehrs, so ferne die Unterschriftsberechtigung nicht ausdrücklich



für bestimmte Zwecke an andere Präsidiumsmitglieder delegiert wurde. Die Präsidentin/der Präsident wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten vertreten.

- 2) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent (Kassier) besorgt die Abwicklung der Geldgeschäfte des Verbandes nach den Grundsätzen der Buchhaltung eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist gemeinsam mit der Präsidentin/dem Präsidenten und/oder einer vom Präsidium bestimmten Vertretung auf den Konten des Verbandes zeichnungsberechtigt und unterzeichnet alle Rechtsgeschäfte die eine Verbindlichkeit des Verbandes begründen.
- 3) Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle in der Generalversammlung, in den Präsidiums- und Vorstandssitzungen verantwortlich und stimmberechtigt. Schriftstücke ohne Rechtsverbindlichkeit können im Einverständnis mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied alleine gezeichnet werden.

### §12 Die Kontrolle

- 1) Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Mitglieder der Kontrolle dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
- 3) Aufgabe der Kontrolle ist die Finanzierung des Verbandes in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
- 4) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbandes sind aufzuzeigen vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbandes übersteigen.
- 5) Vom Präsidium ist die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder der Kontrolle selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- 6) Die Mitglieder der Kontrolle sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie haben dem Präsidium und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten.
- 7) Die Mitglieder der Kontrolle sind zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

### §13 Das Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und ist vor Bestreitung des ordentlichen Rechtsweges jedenfalls anzurufen.
- 2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Als Verfahrensbestimmung ist die Zivilprozessordnung (ZPO) §§ 577 sinngemäß anzuwenden.
- 3) Beide Streitparteien bestimmen je zwei Personen, die eine fünfte Person zur Obfrau/zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Sollte diesbezüglich keine Einigkeit erzielt werden, entscheidet das Los aus drei vom Präsidium nominierten Personen.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach Anhörung der Parteien und nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.
- 6) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist verbandsintern endgültig.
- 7) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Präsidium des OÖVV aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

### §14 Auflösung des Verbandes



- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks hat die Generalversammlung über das bleibende Verbandsvermögen zu bestimmen, das für gemeinnützige sportliche Zwecke für den Volleyballsport, im Sinne der BAO §34 ff, zu verwenden ist. Dies gilt auch sinngemäß im Falle der behördlichen Auflösung oder des Wegfalles des begünstigten Zweckes.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.06.2019